

Sozial(versicherungs)leistungen Deutschland – Italien – Schweiz

Mitnahme von österr. Leistungen und Ansprechpartner vor Ort

Mitnahme von Sozial(versicherungs)leistungen aus Österreich in unsere Nachbarstaaten

1. Volle Mitnahmemöglichkeit

Folgende Leistungen können, wenn ein Anspruch darauf in Österreich besteht, bei Wohnsitzwechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in die Schweiz problemlos mitgenommen werden: **Pension, Invaliditätspension, Krankengeld und Wochengeld.**

2. Beschränkte Mitnahme

Hingegen können andere Geldleistungen nur unter bestimmten Umständen in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in die Schweiz mitgenommen werden:

a) Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:

Die Mitnahme ist nur für maximal 3 Monate nach mindestens 4-wöchiger erfolgloser Arbeitssuche in Österreich erlaubt. Ein Wegfall der 4-wöchigen Wartefrist ist mit Zustimmung des AMS möglich.

b) Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe:

Ein Export vom Familienleistungen setzt ein aufrechtes Dienstverhältnis zumindest eines Elternteil in Österreich voraus. (*Details siehe Merkblatt Familienleistungen*)

c) Pflegegeld:

Die Mitnahme ist nur solange möglich, als die Krankenversicherung in Österreich bleibt. Diese wechselt bei Pensionist:innen in den anderen Staat, in den sie umziehen, wenn sie von diesem ebenfalls eine Pensionsleistung erhalten.

d) Rehabilitationsgeld:

Die Mitnahme ist nur solange möglich, als die Krankenversicherung in Österreich bleibt.

3. Keine Mitnahme

Achtung: Verlust der österreichischen Leistung bei Wohnortwechsel ins Ausland gilt bei **Mindestsicherung** und **Ausgleichszulage**.

In jedem Fall sind die für die Auszahlung der Leistung zuständigen Träger/Behörden vom Wohnortwechsel zu informieren!

Deutschland (Bayern) – zuständige Träger/Behörden:

Rente:

Deutsche Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de,

Kontakt in Bayern:

E-Mail: Rentenversicherung Bayern Süd service@drv-bayernsued.de

Telefon: Rentenversicherung Bayern Süd 0049 69 8740 911 701

Krankenversicherung:

Wer sich gesetzlich versichert, hat in Deutschland die Wahl zwischen ca. 100 gesetzlichen Krankenkassen, wobei die Zahl von Bundesland zu Bundesland variiert. Welche Krankheiten behandelt werden und mit welchen Methoden, richtet sich meistens nach einheitlichen Regeln. Beim Service und den Leistungen zur Krankheitsvorsorge können die Krankenkassen aber vieles selbst festlegen. Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit für Arbeitnehmer:innen mit einem Jahreseinkommen über der Versicherungspflichtgrenze (2025: € 73.800), eine private Krankenversicherung auszuwählen.

Weitere Informationen und eine Auswahl der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen finden sich auf diversen Vergleichsportalen im Internet (Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit: www.krankenkassen.de, www.krankenkassen.net, www.krankenkassenzentrale.de, etc.) und unter www.bundesgesundheitsministerium.de/gkv.html.

Pflegeversicherung:

Die Pflegeversicherung wurde als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingeführt. Es gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Alle, die gesetzlich krankenversichert sind, sind automatisch über ihre gesetzliche Krankenversicherung in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Privat Krankenversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.

Arbeitslosenversicherung:

Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de, regionale Dienststellen:

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

Telefon: 0049 911 12031010

Elterngeld:

Das Elterngeld ist eine dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld ähnliche Leistung. Zuständig sind die [Elterngeldstellen der jeweiligen Bundesländer](#),

Für das Bundesland Bayern:

E-Mail: Zentrum Bayern Familie und Soziales poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Servicetelefon: Zentrum Bayern Familie und Soziales 0049 931 32090929

Kindergeld:

Das Kindergeld ist eine der österreichische Familienbeihilfe ähnliche Leistung.

Familienkasse der Agentur für Arbeit - regionale Dienststellen:

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

Telefon: 0049 911 12031010

Schweiz (Kanton Graubünden) – zuständige Träger/Behörden:

Pension: AHV (Alters- und Hinterlassenschaftsversicherung), IV (Invaliditätsversicherung) www.ahv-iv.ch, www.zas.admin.ch

AHV-Zuständigkeit: Ausgleichskassen (kantonale bzw. Verbandsausgleichskassen);

IV-Zuständigkeit: IV-Stelle (kantonale organisiert)

AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle für den Kanton Graubünden:

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden www.sva.gr.ch

E-Mail: info@sva.gr.ch

Telefon: 0041 81 2574111

Für AHV- und IV-Versicherte mit Wohnsitz im Ausland:

Schweizerische Ausgleichskasse SAK und IV-Stelle IVST

E-Mail: sedmaster@zas.admin.ch (SAK)

E-Mail: oaie@zas.admin.ch (IVST)

Telefon: 0041 58 4619111

Krankenversicherung:

Die Krankenversicherung wird durch die versicherungspflichtige Person selbst abgeschlossen. Jede(r) kann zwischen unterschiedlichen zugelassenen Krankenkassen frei wählen. Die Prämienhöhe wird unabhängig vom Einkommen berechnet.

Sie richtet sich nach dem jeweiligen Krankenversicherer, nach dem Wohnort, dem gewählten Versicherungsmodell, sowie nach dem gewählten Selbstbehalt (Franchise).

Weitere Informationen und eine Auswahl der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen, sowie einen Prämienrechner finden sich im Internet unter www.priminfo.admin.ch bzw. www.ch.ch (Versicherungen).

Familienzulage:

Die Familienzulage ist eine der österreichischen Familienbeihilfe ähnliche Leistung. Sie unterteilt sich in eine Kinderzulage für Kinder bis 16 Jahren und eine Ausbildungszulage für Kinder von 16 bis 25 Jahren. Eine dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld entsprechende Leistung ist in der Schweiz unbekannt. Arbeitnehmer:innen müssen bei ihren Arbeitgeber:innen einen Antrag auf Familienzulagen stellen. Diese leiten den Antrag an ihre Familienausgleichskasse zur Prüfung weiter. Wird das Gesuch durch die Familienausgleichskasse gutgeheissen, so zahlen die Arbeitgeber:innen die Zulagen monatlich zusammen mit dem Lohn aus. Zuständig sind die kantonalen Familienausgleichskassen. Familienausgleichskasse für den Kanton Graubünden: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden www.sva.gr.ch
E-Mail: info@sva.gr.ch
Telefon: 0041 81 2574111

Arbeitslosenversicherung:

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und die Arbeitslosenkassen zuständig.

Für den Kanton Graubünden:

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV www.kiga.gr.ch

E-Mail: info.ravchur@kiga.gr.ch

Tel. 0041 81 2573113

Arbeitslosenkasse Graubünden www.kiga.gr.ch

E-mail: info@alk18.gr.ch

Tel. 0041 81 2572343

Italien (Südtirol) – zuständige Träger/Behörden:

Pension (Pensione), Arbeitslosenversicherung (Disoccupazione), Familienbeihilfe (Assegno al nucleo familiare), Geburtzuschuss (Premio alla nascita), Mutterschutzleistungen (Indennità per congedo di maternità), Karenzgeld

(Indennità per congedo parentale):

INPS (Istituto Nazionale Previdenza Sociale) www.inps.it

Kontakt in Südtirol:

E-Mail: INPS Bozen direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it

Telefon: INPS Bozen 0039 06 164164

Krankenversicherung

Sanitätsbetrieb der jeweiligen Provinz (Azienda Sanitaria)

In Südtirol: www.sabes.it

E-Mail: Bezirksdirektion Bozen dir.bz@sabes.it

Telefon: Bezirksdirektion Bozen 0039 0471 438200

Familiengeld des Landes Südtirol, der Region und des Staates:

In Südtirol:

ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Südtiroler Landesverwaltung) www.provinz.bz.it/aswe/

E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it

Telefon: 0039 0471 4183 – 00